VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/84 DER KOMMISSION

vom 5. April 1984

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrags und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 verringert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates (2) ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1977/80 (4), ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 5. September 1983 und dem 9. März 1984 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um die Belastung mit Zöllen verrringert, die dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern erhebt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 37,325 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird die Beihilfe für in Griechenland geerntete Leinsamen um 0,129 ECU/100 kg verringert.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 werden der Richtertrag sowie die entsprechenden Erzeugungsgebiete für Leinsamen im Anhang festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Richtertrag (kg/ha) und entsprechende Erzeugungsgebiete

I. FASERLEIN

	Nicht geriffelter, gerösteter Flachs	Anderer Flachs
Erzeugungsgebiet I :	1 303	1 492
Die niederländischen Gebiete IJsselmeerpolders, Droogmakerijen Noord-Holland und Noordelijk Kleigebied		
Erzeugungsgebiet II :	1 095	1 318
1. Die niederländischen Gebiete Droogmakerijen Zuid-Holland und Zuid-Westelijk Kleigebied.		
2. Die belgischen Gemeinden : Assenede, Beveren-Waas, Blankenberge, Bredene, Brugge, Damme, De Haan, De Panne, Diksmuide (ohne Vladslo und Woumen), Gistel, Jabbeke, Knokke-Heist, Koksijde, Lo-Reninge, Middelkerke, Nieuwpoort, Oostende, Oudenburg, Sint-Laureins, Veurne und Zuienkerke.		
Erzeugungsgebiet III :	828	1 050
1. Die übrigen niederländischen Gebiete.		
2. Die übrigen belgischen Gebiete.		
3. Die folgenden französischen Gebiete : — das Departement Nord ; — die Arrondissements Béthune, Lens, Calais, Saint-Omer und der Kanton Marquise im Departement Pas-de-Calais ; — die Arrondissements Saint-Quentin und Vervins im Departement Aisne ; — das Arrondissement Charleville-Mézières im Departement Ardennes.		
Erzeugungsgebiet IV :	670	886
Die folgenden französischen Gebiete : — die Arrondissements Arras, Boulogne-sur-Mer (mit Ausnahme des Kanton Marquise) und Montreuil im Departement Pas-de-Calais ; — das Departement Somme ; — die Arrondissements Beauvais, Clermont und Compiègne im Departement Oise.		
Erzeugungsgebiet V :	778	841
Die französischen Gebiete : — die Arrondissements Rethel, Sedan und Vouziers im Departement Ardennes ; — die Arrondissements Laon, Soissons und Château-Thierry im Departement Aisne ; — das Departement Marne ; — das Arrondissement Senlis im Departement Oise ; — die Departements Seine-et-Marne, Essonne, Yvelines, Val d'Oise, Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis, Val-de-Marne, Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Sarthe ; — die Arrondissements Alençon und Mortagne-au-Perche im Departement Orne.		
Erzeugungsgebiet VI :	600	901
Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.		

II. ÖLLEIN

Erzeugungsgebiet I : Frankreich.	1 461
Erzeugungsgebiet II : Das Vereinigte Königreich, Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland.	1 355
Erzeugungsgebiet III : Die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.	540